

Dr. Birgit Bukasa
Vorsitzende des Verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses
c/o Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen
Möllwaldplatz 4/4/37
1040 Wien

An das
BMVIT – II/ST4
Stubenring 1
1011 Wien

per Mail an:
st4@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

18.05.2009

Betrifft:
GZ. BMVIT-170.706/0009-II/ST4/2009
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (13. FSG-Novelle)
und die Straßenverkehrsordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur 13. FSG-Novelle. Der **Verkehrspsychologische Koordinationsausschuss (VK) als sachverständiges Beratungsgremium des BMVIT in Fragen der Nachschulung gem. § 9 FSG-NV** begrüßt grundsätzlich alle Bestrebungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung von bisher nicht berücksichtigten Risikogruppen in ein Maßnahmensystem.

Zum aktuellen Entwurf sind jedoch im **Artikel I** Verbesserungen und Änderungen erforderlich:

Ad 1.: Der VK begrüßt grundsätzlich die Ausweitung des Lenkverbots auf Leichtkraftfahrzeuge, das auch in anderen europäischen Ländern wie z.B. Deutschland mit einem hohen Sicherheitslevel üblich ist. Allerdings sollte das Verbot für alle Kfz gelten, inklusive jener einspuriger Kfz, die mit einem Mopedausweis gelenkt werden:

⌘ Daher sollte **vierradrigen** gestrichen werden.

Ad 2.: Die bestehende Lücke im Maßnahmensystem gegen Alkohol am Steuer zwischen 0,8 und 1,19 Promille zu schließen, wird vom VK grundsätzlich begrüßt. Die nunmehr für diesen Alkoholisierungsbereich vorgesehene Coachingmaßnahme sollte jedenfalls an bereits bewährte inhaltliche Konzepte der Einstellungs- und Verhaltensmodifikation anknüpfen, um neuerliche Fahrten unter Alkoholeinfluss in dieser Problemgruppe wirksam zu verhindern:

⌘ Daher sollte Verkehrscoaching zur Bewusstmachung ergänzt werden um **Einstellungs- und Verhaltensänderung**.

Des Weiteren möchte der VK zu den Ausführungen, dass bei einem 2. Delikt gleicher Art innerhalb von 5 Jahren jedoch eine Nachschulung anzuordnen ist ..., anmerken, dass die diesbezüglichen Erläuterungen im speziellen Teil nicht der schon derzeit gängigen Praxis entsprechen:

- ⌘ Mit Bezug auf die Erläuterungen im besonderen Teil sollte es sich beim 2. Delikt um eine **Nachschulung gem. §2 FSG-NV** handeln.

Ad 3.: Der VK begrüßt diese Veränderung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ausreichender Zeit zur Durchführung der begleitenden Maßnahmen.

Ad 4.: Zu der im Entwurf angeführten, per Verordnung näher festzulegenden fachlich-inhaltlichen, administrativ-organisatorischen und finanziellen Aspekte des Verkehrscoaching unter Bezug auf den Stand der Wissenschaft und Technik möchte der VK festhalten:

- Aufgrund des aktuellen Stands der Wissenschaft liegen Fahrten unter Alkoholeinfluss ab 0,8 Promille Einstellungs- und Verhaltensdefizite zugrunde, die eine verkehrspsychologische Maßnahme erfordern (siehe auch attachte VK-Stellungnahme vom 31.1.2009).
- Wir möchten an die in der gegenständlichen Novelle beabsichtigte Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bei alkoholisiertem Fahren anknüpfen und für die Gruppe zwischen 0.8 und 1,19 Promille einen Ausbau der begleitenden Maßnahme vorschlagen:
 - ⌘ Verkehrscoaching sollte eine **Mindestdauer von 6 AE à 50 min (5 Stdn.)** beim ersten Delikt in diesem Alkoholisierungsbereich umfassen.
 - ⌘ Verkehrscoaching bei einem 2. Delikt gleicher Art innerhalb von 5 Jahren sollte eine Nachschulung mit einer **Mindestdauer von 15 AE à 50 min** erfordern.
 - ⌘ Verkehrscoaching sollte **in die geltende FSG-NV integriert werden**.

Ad 5.: Diese Anhebung wird vom VK begrüßt.

Zum **Artikel II** möchte der VK rückmelden:

Ad 1., 2. und 3.: Seitens des VK werden die Strafuntergrenzenerhöhung sowie die Strafobergrenzenbegradigung begrüßt.

Ad 6.: Diese Veränderung wird vom VK begrüßt, weil damit die Sanktionen nachvollziehbar werden, d.h. welches System einen Verkehrsteilnehmer erwartet, wenn Geschwindigkeitslimits überschritten werden. Auch Studien bestätigen, dass je nachvollziehbarer Vorschriften sind, desto besser werden sie eingehalten.

Ad 8.: Wird vom VK begrüßt, da eine Bestrafung unmittelbar nach dem Delikt aus verhaltenspsychologischer Sicht am wirkungsvollsten ist.

Ad 9.: Diese Verbesserungen der STVO werden vom VK begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Verkehrspsychologischen Koordinationsausschuss (VK)



(elektronisch unterfertigt)

Dr. Birgit Bukasa
(Vorsitzende)

Beilage (als Attachment): VK-Stellungnahme vom 31.1.2009).